

durch die Organe der unter 1 gedachten Klassen für die denselben angehörigen Versicherten zu erfolgen hat.

Weimar, den 28. November 1890.

Thüringische Versicherungsanstalt.

Der Vorstand.

Gle.

[102] III. In Ausführung des § 83 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 (Reg.-Blatt S. 141) bestimmt das unterzeichnete Staats-Ministerium Folgendes:

Als zuständig zur Wahrnehmung der in dem gedachten Reichsgesetze der „Gemeindevertretung“ zugewiesenen Verrichtungen (§§ 11 und 16) gilt der Gemeinderath oder, wo ein solcher nicht besteht, die Gemeindeversammlung.

In Bezug auf der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesene Genehmigung der Ortsstatuten (§ 1 Absatz 2 und 3) bewendet es bei der durch das Gesetz vom 18. September 1869 Art. IV Absatz 3 festgesetzten Zuständigkeit des Großherzoglichen Staats-Ministeriums.

Zu verstehen in den Fällen

des § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 1

der Bezirksauschuß,

des § 15 Absatz 2, § 16, § 20 und § 74

der Bezirksdirektor,

des § 19 Absatz 2

das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern.

Als „Landes-Zentralbehörde“ im Sinne des Reichsgesetzes hat in den Fällen des § 1 Absatz 5, § 6 Absatz 2 und § 75 das Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, in den Fällen des § 77 das Großherzogliche Staats-Ministerium zu gelten.

Weimar, den 14. November 1890.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

v. Groß.